

Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene

Details zu den einzelnen Aufgabenbereichen

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Vermessung	<p>Neuer Verfassungsartikel:</p> <ul style="list-style-type: none"> Landesvermessung ist Sache des Bundes Bund erlässt Vorschriften über die amtliche Vermessung <p>Bund kann Vorschriften über die Harmonisierung amtlicher Informationen erlassen</p> <p>Streichung der Finanzkraftzuschläge</p>	B 26	<p>Anpassung der Kantonalen Rechtserlasse mit entsprechenden Übergangsbestimmungen:</p> <p>Reduktion und Harmonisierung der Gebühren, koordinierte Datenabgabe, Aufbau eines Katasters über öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen</p>		<p>Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern:</p> <p>Koordinierte Datenabgabe Aufbau des Katasters über öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen</p>	<p>Budgetanpassung</p> <p>Ev. Anpassung des innerkantonalen Lastenausgleichs</p>	<p>Inkraftsetzung NFA</p> <p>Gesetzesanpassungen erst aufgrund der Bundesgesetzgebung möglich</p> <p>Koordination mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über Geoinformation</p>
Straf- und Massnahmenvollzug	Bund erhält verfassungsmässige Kompetenz, Vorschriften zu erlassen	E 1		Ev. Anpassung der Konkordate, inkl. IVSE		Keine	Inkraftsetzung NFA

¹ Durchschnitt der Jahre 2001 und 2002

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
				Ratifikation IRV			
Berufsbildung	Streichung der Finanzkraftzuschläge		Kein		Ev. Anpassung des innerkantonalen Finanzausgleichs	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Förderung der Universitäten	Streichung der Finanzkraftzuschläge		Keine			Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Turnen und Sport	Rückzug des Bundes aus der Subventionierung des freiwilligen Schulsports und der Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule Anpassungen im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport	0	Neuregelung der Herausgabe der Lehrmittel für Sport in der Schule, allenfalls in interkantonalen Zusammenarbeit	Gemäss EDK nicht erforderlich		Erst im Zusammenhang mit der Herausgabe einer neuen Lehrmittelreihe budgetrelevant	Inkraftsetzung NFA
Ausbildungsbeihilfen	Teilentflechtung, Bund beteiligt sich nur noch an den Stipendien auf der Tertiärstufe	B 61	Anpassung der Stipendienregelungen	Interkantonale Harmonisierungsbestrebungen; Ziel primär Sek-Stufe II		Budgetanpassung Altrechtliche Zusicherungen	Inkraftsetzung NFA Gesetzesanpassungen erst aufgrund der Bundesgesetzgebung möglich
Natur- und Landschaftsschutz	Bleibt Verbundaufgabe Neue Zusammenarbeitsformen Streichung Finanzkraftzu-	B 3	Programmvereinbarungen mit dem Bund erfolgen auf der Basis von kantonalen Mehrjahresprogrammen		Neuregelung der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen einerseits und den Leistungserbringern sowie Dritten	Budgetanpassung Behandlung altrechtlicher Beitragszusicherungen	Inkraftsetzung NFA Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für Programmvereinbarungen kann nach der

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonal Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
	<p>schläge</p> <p>Anpassungen im NHG</p>		Anpassung / Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen		(z.B. Gemeinden) andererseits		<p>Volksabstimmung vom 28.11.04 begonnen werden.</p> <p>Anpassungen in Spezialgesetzen erst aufgrund der Bundesgesetzgebung möglich</p>
Denkmalpflege, Heimat- und Ortsbildschutz	<p>Teilentflechtung, Objekte von nationaler Bedeutung bleiben Verbundaufgabe, Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung werden Kantonsaufgabe.</p> <p>Wegfall der Finanzkraftzuschläge</p>	B 9	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung			<p>Budgetanpassung</p> <p>Altrechtliche Zusicherungen</p>	Inkraftsetzung NFA
Landesverteidigung	<p>Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der persönlichen Ausrüstung werden zur ausschliesslichen Bundesache</p> <p>Streichung der Verfassungsgrundlage für kantonale Truppen</p> <p>Anpassungen im Militärgesetz</p>	E 6	Keine		Kündigung der Verträge mit den bisherigen Lieferanten (Vorlaufzeit von mindestens 3 Jahren erforderlich)		<p>Inkraftsetzung NFA</p> <p>Es ist ein Vorlauf von mindestens 3 Jahren für Anpassungen bei den Lieferverträgen und beim Bestellverfahren erforderlich</p>

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Subventions- und Finanzhaushaltsgesetz	Schaffung der generellen rechtlichen Voraussetzungen für die neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen Anpassungen im Subventionengesetz und im Finanzhaushaltsgesetz		Schaffung der generellen rechtlichen Voraussetzungen für die neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen Ev. Anpassungen in den Finanzhaushaltsgesetzen			Keine	Inkraftsetzung NFA
Nationalstrassen	Aufgabenentflechtung: Fertigstellung des beschlossenen Netzes bleibt Verbundaufgabe Ausbau, Erweiterung, Unterhalt und Betrieb des Netzes wird zur alleinigen Bundesaufgabe	E 185	Überprüfung und Anpassung der kantonalen Erlasse bezüglich Eigentum an Nationalstrassen, Zuständigkeiten und Organisation, Strassenbaupolizei Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, damit die Kantone den Betrieb übernehmen	Gegebenenfalls sind interkantonale Konkordate oder eine juristische Person für diese Aufgabe zu schaffen, wenn mehrere Kantone in einem Vergabeabschnitt mitwirken. Vorarbeiten sind		Budgetanpassung Behandlung altrechtlicher Verpflichtungen inkl. der Verpflichtungen zur Fertigstellung des beschlossenen Netzes Umbuchung noch nicht abgeschriebener aktivierter Ausgaben	Inkraftsetzung NFA

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
			können (mit NFA ist der Betrieb grundsätzlich nicht mehr bei den Kantonen); allenfalls ist sogar in einzelnen Fällen die kantonale Verfassung tangiert.	im Gang		von den Sachgütern in die Investitionsbeiträge	
Hauptstrassen	<p>Teilentflechtung: Übertragung der normalen Bauvorhaben an die Kantone, Unterstützung in Form von Globalbeiträgen, Grossprojekte bleiben Verbundaufgabe.</p> <p>Entgegen diesem Auftrag gemäss Botschaft soll der ganze verfügbare Kredit des Bundes für die Globalbeiträge verwendet werden. Für die wenigen, wirklich schwer finanzierbaren Einzelprojekte ist eine Sonderlösung zu finden.</p>	B 32				Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Niveauübergänge, Verkehrstrennungsmassnahmen	Streichung der Bundesbeiträge / Umlagerung in den Agglomerationsverkehr	B 33				Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Nicht werkgebundene Beiträge	Globalbeiträge an die Kantone aufgrund eines neuen Verteilschlüssels	B 105				Budgetanpassung Regelung letzte Abrechnung alt	Inkraftsetzung NFA
Hochwasserschutz	Bleibt Verbundaufgabe Neue Zusammenarbeitsformen Streichung der Finanzkraftabstufung Anpassungen im Wasserbaugesetz	B 18	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung Schaffung der Rechtsgrundlagen, um Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen zu können		Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern Verhältnis zu den Gesuchstellern und Leistungserstellern Einbindung der direkten Nutzniesser in die Finanzierung Umsetzung des Grundsatzes des wirkungsorientierten und integralen Ansatzes	ev. Budgetanpassung Behandlung altrechtlicher Beitragszusicherungen	Inkraftsetzung NFA Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für Programmvereinbarungen nach der Abstimmung vom 28.11.04 begonnen werden. Anpassungen in Spezialgesetzen erst aufgrund der Bundesgesetzgebung möglich
Agglomerationsverkehr	Verstärktes Engagement des Bundes im Bereich Agglomerationsverkehr aus zweckgebundenen Erträgen der Mineralölsteuer Änderungen im Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer	E 33	Überprüfung und ev. Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturanlagen in den Agglomerationen Schaffung / Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Bildung von	Falls mehrere Kantone betroffen sind, Bildung interkantonalen Träger-schaften Ratifikation der Interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV)	Bildung der Träger-schaften für den Agglomerationsverkehr Abstimmung mit der Richtplanung	Weitgehend neue Aufgabe	Ausserhalb der NFA wird vom UVEK eine neue Vorlage für die Finanzierung des Agglomerationsverkehrs erarbeitet.

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
			Trägerschaften für den Agglomerationsverkehr Ev. Anpassung der Finanz-/Haushaltsgesetze				
Regionalverkehr	Abgeltungen für den regionalen öV bleiben Verbundaufgabe; Reduktion der Bundesbeiträge, Streichung der Finanzkraftabstufung Anpassungen im Eisenbahngesetz	B 283	Ev. Anpassung der kantonalen Gesetzgebung		Falls die Gemeinden in die Finanzierung des öV einbezogen sind, Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Flugplätze	Streichung der Bundesbeteiligung		Kein		Kein	In den letzten Jahren keine Beiträge ausbezahlt	
Luftreinhaltung und Lärmekämpfung	Definitive Streichung der Beiträge für Luftreinhaltmassnahmen im Bereich der übrigen Strassen Streichung der Finanzkraftzuschläge bei den Beiträgen an Lärmschutzmassnahmen	B 15 B 2	Kein		Keine	Budgetanpassung	Streichung erfolgte bereits im Rahmen des EP 03 Inkraftsetzung NFA

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Gewässerschutz	Abgrenzung der Kompetenzen und Finanzierungsverantwortlichkeiten zwischen Bund und Kantonen Anpassungen im Gewässerschutzgesetz	E 2	kein		keine	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Individuelle Leistungen AHV	Aufgabenentflechtung: Vollständige finanzielle Entlastung der Kantone Anpassungen im AHVG: Streichung der Kantonsbeiträge; Kantonale Ausgleichskassen bleiben. Vollzug bleibt unverändert	E 1'059	In den meisten Kantonen wird eine Anpassung der kantonalen Anschlussgesetzgebung erforderlich sein		Je nach heutiger Finanzierung der Kantonsanteile werden die Gemeinden entlastet; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung Regelung letzte Abrechnung alt	Inkraftsetzung NFA
Unterstützung der Betagtenhilfe inklusive Hilfe und Pflege zu Hause	Teilentflechtung: Der Bund subventioniert nur noch die privaten Organisationen für deren gesamtschweizerischen Tätigkeiten. Die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten werden nur noch durch die Kantone unterstützt. Anpassungen im AHVG	B 166	Erlass einer Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause		Neuregelung der Beziehungen zu den Leistungserbringern Ev. Belastung der Gemeinden; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung	Übergangsfrist; da aber nur eine neue kantonale Finanzierungsregelung vorliegen muss, sollte die definitive Neuregelung wenn möglich auf die Inkraftsetzung der NFA bereit sein. Kantonale Gesetzgebung kann aufgrund

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
							der 1. NFA-Botschaft gemacht werden.
	<p>Übergangsbestimmung: Bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung sind die bisherigen Leistungen gem. AHVG durch die Kantone weiter auszurichten.</p>		Schaffung der Voraussetzungen für die Übernahme der bisherigen Beiträge der AHV durch die Kantone gemäss Übergangsbestimmung			Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA Frage: Was passiert, wenn Kantone nicht bereit sind?
Individuelle Leistungen IV	<p>Aufgabentflechtung: Vollständige finanzielle Entlastung der Kantone</p> <p>Anpassungen im IVG: Streichung der Kantonsbeiträge</p>	E 1'214	In den meisten Kantonen wird eine Anpassung der kantonalen Anschlussgesetzgebung erforderlich sein		Je nach heutiger Finanzierung der Kantonsanteile werden die Gemeinden entlastet; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung Regelung letzte Abrechnung alt	Inkraftsetzung NFA
	Der Bund richtet IV-Stellen ein, er kann mit den Kantonen Standortverträge abschliessen		Aufhebung bzw. Anpassung der kantonalen Bestimmungen zu den IV-Stellen				Es fehlen noch genaue Aussagen zur künftigen Stellung der IV-Stellen Die Thematik wird bereits mit der 5. IV-Revision angesprochen werden.
Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten	Aufgabentflechtung: Vollständige Übernahme der Aufgabe durch die Kantone	B 1'147	Erarbeitung der kantonalen Behindertenkonzepte aufgrund der Vorgaben des Rahmengesetzes	Ratifikation der IVSE und Auf- und Ausbau der darin vorgesehenen Strukturen für die	Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Institutionen auf kantonalen und interkantonalen Ebene	Behandlung der bisherigen Baubeiträge der IV im Rahmen der neuen Entschädigungen aufgrund der	Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren Definitive kantonale Gesetzgebung erst

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
	Anpassungen im IVG Der Bund erlässt ein Rahmengesetz (ISEG) mit den Zielen der Eingliederung sowie den Grundsätzen und Kriterien		Erlass der erforderlichen kantonalen Ausführungsgesetze Überprüfung und Anpassung der kantonalen Instanzenwege für die Beschwerden Betroffener und ihrer Organisationen	interkantonale Zusammenarbeit Ratifikation der IRV Anpassung der IVSE an die IRV in Zusammenarbeit von SODK, EDK, GDK, KKJPD und FDK	Ev. Ausarbeitung von Leistungsverträgen mit den Institutionen Je nach kantonalen Finanzierungsregelung werden die Gemeinden belastet; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Vollkosten Ein allfälliger Übergang von der Objekt- zur Subjektfinanzierung wird die EL-Ausgaben massiv erhöhen und die Belastung bei den Beiträgen entsprechend reduzieren. Umstellung der Rechnungsstellung auf Vollkosten bei interkantonalen Platzierungen	aufgrund der Bundesgesetzgebung möglich.
	Übergangsbestimmung: Gemäss Übergangsbestimmung sind die bisherigen Leistungen der IV während mindestens drei Jahren durch die Kantone zu übernehmen.		Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Übernahme der bisherigen Beiträge der IV durch die Kantone während mindestens drei Jahren			Budgetanpassung Wir gehen davon aus, dass bereits in dieser Übergangszeit bei interkantonalen Platzierungen die bisherigen Beiträge der IV vom Wohnortskanton zu tragen sind.	Inkraftsetzung NFA Kantonale Übergangsgesetzgebung kann nach der Volksabstimmung vom 28.11.2004 gemacht werden Frage: Was passiert, wenn Kantone nicht bereit sind?.
Unterstützung der Invalidenhilfe	Teilentflechtung, Subventionierung der privaten Organisationen für deren gesamtschweiz. Tätigkeit bleibt beim Bund, kantonale		Keine rechtlichen und finanziellen Auswirkungen bei den Kantonen			Neue Regelung gilt bereits seit dem 1.1.2001	

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
	<p>und kommunale Tätigkeiten werden durch die Kantone unterstützt</p> <p>Anpassungen im IVG</p>						
<p>Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe</p>	<p>IV zieht sich aus der Finanzierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung zurück</p> <p>Anpassungen im IVG</p>	<p>B 29</p>	<p>Sicherstellung der Finanzierung der Ausbildungsgänge im Rahmen der Bildungssystematik Schweiz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbindung aller Hoch- und Fachhochschullehrgänge in die entsprechenden Vereinbarungen • Einbindung der Aus- und Weiterbildung in sozialen Berufen in die neue Berufsbildungssystematik • Einbau der Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung in die Leistungsvereinbarungen mit den Behinderteninstitutionen • Einbindung von bis- 	<p>Erforderlich</p> <p>Koordination zwischen EDK und SODK</p> <p>Eine umfassende bildungsrechtliche Reform ist bereits im Gang.</p>	<p>Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsinstitutionen und den Arbeitgebern im Sozialbereich</p> <p>Die Anpassungen aufgrund der Fachhochschulgesetzes und des Berufsbildungsgesetzes sind unabhängig von der NFA vorzunehmen.</p>	<p>Budgetanpassung</p>	<p>Inkraftsetzung NFA</p> <p>Keine Übergangsbestimmung</p> <p>Anpassungen erfolgen bereits heute aufgrund der bildungsrechtlichen Reform</p>

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
			her massgeblich durch die IV unterstützen Ausbildungen in die kantonale Finanzierung und in die interkantonalen Vereinbarungen				
Sonderschulung	Aufgabenentflechtung: Vollständiger Rückzug der IV aus dem Sonderschulbereich Streichung der entsprechenden Bestimmungen im IVG	B 715	Erarbeitung und Genehmigung kantonalen Sonderschulkonzepte Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen zur Sonderschulung Für die individuellen Leistungen sind neue Gesetzesgrundlagen zu erstellen	Die Institutionen der Sonderschulung bilden Bestandteil der IVSE (vgl. dazu die obigen Ausführungen) Anpassung der interkantonalen Vereinbarungen zum Sonderschulwesen bereits in die Wege geleitet. Koordination zwischen EDK und SODK erforderlich	Bezüglich der Beiträge an Institutionen (kollektive IV-Leistungen) verweisen wir auf die obigen Ausführungen zu den Bau- und Betriebsbeiträgen an Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten. Ev. Belastung der Gemeindehaushalte; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Bezüglich der Beiträge an Institutionen (kollektive IV-Leistungen) verweisen wir auf die obigen Ausführungen zu den Bau- und Betriebsbeiträgen an Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten. Budgetanpassung	Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren Kantonale Gesetzgebung nach der Volksabstimmung vom 28.11.2004 gemacht werden.
	Übergangsbestimmung: Gemäss Übergangsbestimmung sind die bisherigen Leistungen der IV wäh-		Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Übernahme		Bezüglich der Beiträge an Institutionen (kollektive IV-Leistungen) verweisen wir auf die obigen	Budgetanpassung Regelung der Abrechnung per Stichtag (besonderes Problem:	Inkraftsetzung der NFA Kantonale Gesetzgebung kann nach der Volksabstimmung vom

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
	rend mindestens drei Jahren durch die Kantone zu übernehmen.		der bisherigen Beiträge der IV durch die Kantone während mindestens drei Jahren, und zwar sowohl der bisherigen kollektiven als auch der individuellen IV-Leistungen im Sozialbereich.		Ausführungen zu den Bau- und Betriebsbeiträgen an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.	Schuljahr ist nicht Kalenderjahr)	28.11.2004 gemacht werden. Frage: Was passiert, wenn Kantone nicht bereit sind?
Ergänzungsleistungen	Aufgabenteilung, teilw. Finanzierungsentflechtung: Neuregelung der Zuständigkeiten: Deckung des allg. Existenzbedarfes durch den Bund mit Mitfinanzierung zu 3/8 durch die Kantone, Deckung der zusätzlichen Heimkosten sowie der Krankheits- und Behindernungskosten ausschliesslich durch die Kantone Totalrevision EL	E 221	Anpassung der EL-Gesetzgebung der Kantone an das neue EL-Gesetz des Bundes	Ev. Koordination durch SODK	Je nach heutiger Finanzierungsregelung innerhalb der Kantone werden die Gemeinden entlastet; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung Regelung der Abrechnung per Stichtag	Inkraftsetzung NFA Anschlussgesetzgebung bei den Kantonen kann erst aufgrund der definitiven Fassung der Bundesgesetzgebung gemacht werden.
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	Pauschale Beteiligung des Bundes mit 25 Prozent der Gesundheitskosten der obligatorischen Krankenversicherung für 30 Prozent der Bevölkerung	B 626	Überprüfung und ev. Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Prämienverbilligung		Ev. Belastung der Gemeinden; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA Sep. Revision KVG im Gang

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Familienzulagen in der Landwirtschaft	Aufhebung der Finanzkraftabstufung		Kein			Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Obligatorische Arbeitslosenversicherung	Wegfall der Finanzkraftabstufung		Kein			Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet	Vollständiger Rückzug des Bundes		Kantone müssen entscheiden, ob sie die Aufgabe weiterführen wollen			Ev. Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	Neue Zusammenarbeitsformen Bund / Kantone Wegfall der Finanzkraftzuschläge	B 11	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung Schaffung der Rechtsgrundlagen, um Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen zu können		Wenig Änderungen auf kantonalen Ebene	Budgetanpassung Behandlung altrechtlicher Zusicherungen	Inkraftsetzung NFA Possibilité de recours d'un syndicat AF contre un contrat de prestation passé entre la confédération et le canton?
Tierzucht	Aufgabenentflechtung: Aufgabe geht in die alleinige Zuständigkeit des Bundes	E 20	Aufhebung von Gesetzen und Verordnungen im Bereich der kantonalen Tierzuchtförderung		Keine	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Landwirtschaftliche Beratung	Aufgabenentflechtung: Bund übernimmt die volle Finanzierung der Beratungszentralen, die Kantone jene der kantonalen	B 8	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung		Klärung des Verhältnisses zu SVBL Einige Kantone, die Organisationen mit	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
	Beratung				Aufgaben der Beratung beauftragt haben, müssen die entsprechenden Verträge ändern		
Wald	bleibt Verbundaufgabe Neue Zusammenarbeitsformen Streichung Finanzkraftzuschläge Anpassungen im Waldgesetz	B 35	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung Schaffung der Rechtsgrundlagen, um Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen zu können	Gemeinsame Umsetzungsdiskussion läuft bereits innerhalb der FoDK	Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern Verhältnis zu den Gesuchstellern und Leistungserstellern Einbindung der direkten Nutzniesser in die Finanzierung Umsetzung des Grundsatzes des wirkungsorientierten und integralen Ansatzes	Budgetanpassung Behandlung altrechtlicher Beitragszusicherungen	Inkraftsetzung NFA Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für Programmvereinbarungen kann nach der Volksabstimmung vom 28.11.2004 begonnen werden. Anpassungen in Spezialgesetzen erst aufgrund der Bundesgesetzgebung möglich

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ¹ E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Jagd	Bleibt Verbundaufgabe Neue Zusammenarbeitsformen Streichung Finanzkraftzuschläge Anpassungen im Jagdgesetz	+/- 0	Keine Anpassung der kantonalen Spezialgesetzgebung Schaffung der Rechtsgrundlagen, um Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen zu können			Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für Programmvereinbarungen kann nach der Abstimmung vom 28.11.2004 begonnen werden.
Fischerei	Teilentflechtung, kantonale Mitbeteiligung beim fische-reilichen Artenschutz ent-fällt Anpassungen im Fischerei-gesetz	E 0.1	kein		keine	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA